

# Basiswissen Einfuhr in Myanmar

**Autor: Jürgen Huster (September 2015)**

Basiswissen Einfuhr in Myanmar bietet einen kurzen Überblick zum Einfuhrrecht des südostasiatischen Landes. Neben Hinweisen zum Zollabfertigungsverfahren finden Sie u.a. Informationen zu Einfuhrabgaben, Einfuhrlizenzen/Genehmigungen, Etikettierungsvorschriften sowie Einfuhrverboten.

## Einfuhrzölle und weitere Einfuhrabgaben

Myanmar ist Mitglied der WTO. Freihandelsabkommen bestehen u.a. mit den Ländern der südostasiatischen Staatengemeinschaft ASEAN als südostasiatische Freihandelszone (AFTA) sowie im Rahmen der ASEAN+1-Abkommen mit China, Korea (Rep.), Japan, Indien sowie Australien / Neuseeland.

Der Zolltarif Myanmar basiert auf der gemeinsamen Zolltarifnomenklatur der ASEAN-Staaten (ASEAN Harmonized Tariff Nomenclature – AHTN), die ihrerseits der internationalen Zolltarifnomenklatur (HS 2012) folgt. Bemessungsgrundlage ist nach Angaben der Zollverwaltung Myanmar grundsätzlich der Kaufpreis der Waren auf der Basis CIF zuzüglich eines Aufschlages von 0,5% vom CIF-Wert für Hafengebühren und Entladekosten. Der Zolltarif weist Zollsätze zwischen 0% und 40% auf, der Durchschnittszollsatz für Industrieerzeugnisse beträgt 5%.

Als Einfuhrnebenabgaben werden grundsätzlich die Umsatzsteuer (Commercial Tax, Normalsteuersatz 5%, für bestimmte Luxuswaren gelten höhere Steuersätze), die Import-Einkommensteuer (2%) sowie Importlizenzbühren (Höhe abhängig vom CIF-Wert der Waren) erhoben.

## Zollabfertigung

Der Zollanmelder in Myanmar muss als Importeur/Exporteur beim „Directorate of Trade“ des Wirtschaftsministeriums („Ministry of Commerce“) registriert sein. Die für eine Vielzahl von Waren zurzeit noch vorgeschriebenen Importlizenzen sind mit einer Proforma-Rechnung vorab beim „Department of Commerce and Consumer Affairs (DCCA)“ des Wirtschaftsministeriums zu beantragen.

## Einfuhrlizenzen / Genehmigungen

Grundsätzlich ist nach dem Außenwirtschaftsrecht für Wareneinfuhren in Myanmar jeweils eine Lizenz des „Department of Commerce and Consumer Affairs (DCCA)“ im Wirtschaftsministerium („Ministry of Commerce – MOC“) erforderlich. Der registrierte Importeur kann diese unter Vorlage einer Proforma-Rechnung beim MOC beantragen. Je nach Warenart sind gegebenenfalls weitere Genehmigungen anderer staatlichen Stellen erforderlich.

Im Zuge der Liberalisierung des Außenhandels wurde im Februar 2013 durch Verordnung des Wirtschaftsministers die Importlizenzpflcht für 166 Waren und Warengruppen aufgehoben. Zu dem Warenkreis zählen u.a. Papiererzeugnisse, Kosmetika, Reifen und Schläuche, Bekleidung und Schuhwaren, Stahlrohre, -träger und -bleche, Aluminiumerzeugnisse, Möbel, Waschmaschinen, Computer, Bildschirme, Fernsehempfangsgeräte, Elektromotoren und Generatoren (bis 20 kW), Sportwaren sowie Küchenutensilien.

Wein kann unter Vorlage einer Importlizenz eingeführt werden. Andere alkoholische Getränke dürfen nur von entsprechend lizenzierten Hotelunternehmen sowie Duty-Free-Shops importiert werden.

Für die Einfuhr von Telekommunikationsausrüstungen ist eine Genehmigung des „Ministry of Communications

and Information Technology (MCIT)“ erforderlich. Arzneiwaren sind beim „Department of Food and Drug Authority (FDA)“ im Gesundheitsministerium zu registrieren und erfordern eine Einfuhrlizenz („Drug Importation Approval Certificate“) dieser Behörde. Darüber hinaus sind Zertifikate des FDA für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Nahrungsmitteln, Kosmetika und medizintechnischen Geräten und Ausrüstungen erforderlich.

## **Warenbegleitpapiere**

Für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung in Myanmar sind folgende Warenbegleitpapiere erforderlich: Handelsrechnung, dreifach, in englischer Sprache, Frachtpapiere (Konnossemente oder Luftfrachtbriefe), Packliste und je nach Ware sonstige Nachweise wie Pflanzengesundheitszeugnis oder Analysezertifikat. Für Waren mit Ursprung in Ländern, mit denen Myanmar Freihandelsabkommen geschlossen hat, ist für die Inanspruchnahme einer Präferenz ein förmlicher Ursprungsnachweis zu führen.

## **Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften, Verpackung**

Nach den Gesetzen über Lebensmittel und pharmazeutische Erzeugnisse sind Kennzeichnungen mit englischem Wortlaut vorgeschrieben. So sind Lebensmittel u.a. mit dem Namen des Herstellers, der Chargennummer, dem Herstellungs- und Verfallsdatum sowie den Bedingungen für die Lagerung der Ware zu kennzeichnen. Für pharmazeutische Erzeugnisse sind u.a. Angaben zu Markennamen bzw. Namen der Generika, Inhaltsstoffen (API), Chargennummer, Herstellungs- und Verfallsdatum sowie Name des Herstellers erforderlich.

## **Einfuhrverbote**

Nach dem Zollgesetz gilt ein Einfuhrverbot u.a. für Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe, pornographische Schriften und Materialien, Spielkarten sowie Waren mit Emblemen von Buddha und den Pagoden Myanmars.

## **Zertifizierung/Normen und Standards**

Zuständig für die Entwicklung und Überwachung von technischen Vorschriften und Normen ist das „Myanmar Scientific and Technological Research Department“ im Ministerium für Wissenschaft und Technologie (MOST). Das Normenwesen befindet sich zurzeit im Aufbau, für das Jahr 2015 ist das Inkrafttreten eines Gesetzes über das Messwesen geplant.

Zollverwaltung Myanmar: [www.myanmarcustoms.gov.mm](http://www.myanmarcustoms.gov.mm) ▶

Für weiterführende Informationen lesen Sie bitte unser [Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Myanmar](#) ▶

## KONTAKT

Jürgen Huster

☎ +49 228 24 993 343

✉ [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.